**Prüfpunkte zur Einhaltung der Verhaltensregeln zur Marktintegrität**

**Übersicht**

|  |  |
| --- | --- |
| **Prüffeld** | **Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Einhaltung der Verhaltensregeln zur Marktintegrität** |
| **Prüftiefe** | [Prüfung / kritische Beurteilung][[1]](#footnote-2) |
| **Vorschriften**  (Liste ist nicht abschliessend) | Art. 3 Abs. 2 Bst. a Bankengesetz vom 8. November 1934 (BankG; SR *952.0*)  Art. 12 Verordnung vom 30. April 2014 über die Banken und Sparkassen (BankV; SR *952.02*)  Art. 9, 50 und 51 Bundesgesetz vom 15. Juni 2018 über die Finanzinstitute (FINIG; SR *954.1*)  Art. 12, 67, 68, 73, 74 und 75 Verordnung vom 6. November 2019 über die Finanzinstitute (FINIV; SR *954.11*)  Art. 38–39, 142–143 Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 (FinfraG; SR *958.1*)  Art. 36–37, 122–128 Finanzmarktinfrastrukturverordnung vom 25. November 2015 (FinfraV; SR *958.11*)  Art. 1–5 Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA vom 3. Dezember 2015 (FinfraV-FINMA; SR *958.111*)  FINMA-Rundschreiben 2008/4 „Effektenjournal“  FINMA-Rundschreiben 2018/2 „Meldepflicht Effektengeschäfte“  FINMA-Rundschreiben 2013/8 „Marktverhaltensregeln“ |
| **Sign-offs:** | |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | | **Sign-offs** | **Name** | **Funktion** | **Datum** | | Prüfer: | [Name] | [Assistent / Senior / Manager / Senior Manager / Partner] | [TT.MM.JJJJ] | | Reviewer: | [Name] | [Senior / Manager / Senior Manager  / Partner] | [TT.MM.JJJJ] | |

**Dies ist ein Standard-Prüfprogramm, das in diesem Prüfgebiet bei jeder Intervention gemäss Prüfstrategie grundsätzlich anzuwenden ist . Es liegt in der Verantwortung des Prüfteams, das Standard-Prüfprogramm an die spezifische Situation (Grösse, Geschäftsmodell, Organisation, Prozesse, Risiko-*Exposure* usw.) des geprüften Instituts anzupassen. Werden die angegebenen Prüfungshandlungen nicht vollständig durchgeführt, ist in den Arbeitspapieren eine aussagekräftige Erläuterung dazu anzubringen.**

**Abschliessende Zusammenfassung**

| **Thema** | **Information / Beschreibung** |
| --- | --- |
| Zusammenfassende Gesamtbeurteilung | |  |  | | --- | --- | | **Bestätigung im Prüfbericht:** | **Zusammenfassung:** | | Bestätigung, dass die internen Weisungen und Methoden / Prozesse zur Identifikation, Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken im Bereich Marktintegrität angemessen waren und im Falle der Prüftiefe „Prüfung“ effektiv angewendet wurden. | ***Ja*** *(Prüfung / kritische Beurteilung) /* ***Nein*** | | Bestätigung, dass die Methoden / Prozesse zur Einhaltung der Dokumentations- und Meldepflicht angemessen waren und im Falle der Prüftiefe „Prüfung“ effektiv angewendet wurden. | ***Ja*** *(Prüfung / kritische Beurteilung) /* ***Nein*** | |
| Zusammenfassung der Prüfresultate / Beanstandungen und Empfehlungen (ausführliche Informationen nachstehend) | [Zusammenfassung der Prüfresultate / Beanstandungen und Empfehlungen |
| Prüffelder, Prüfresultate und Prüfungshandlungen der Internen Revision, auf die sich die Prüfgesellschaft gestützt hat (einschliesslich Würdigung durch die Prüfgesellschaft) | [Beschreibung] |

| **Nr.** | **Thema:** | **Prüfungshandlungen für Prüftiefe „kritische Beurteilung“** | **Zusätzliche Prüfungshandlungen für Prüftiefe „Prüfung“** | **Durchgeführte Prüfungshandlungen / Feststellungen** | **Arbeitspapiere Ref.:** |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| *Confirmation that the internal rules and methods/processes used to identify, measure, manage and control risks in market conduct were adequate and applied effectively where the audit depth was “audit”.*  *Bestätigung, dass die internen Weisungen und Methoden / Prozesse zur Identifikation, Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken im Bereich Marktintegrität angemessen waren und im Falle der Prüftiefe „Prüfung“ effektiv angewendet wurden.*  *Confirmation que les directives internes et méthodes / processus relatifs à l’identification, la mesure, la gestion et la surveillance des risques dans le domaine des règles de comportement dans le marché ont été appropriés et en cas d’étendue d’audit « audit » effectivement appliqués.* | | | | | |
|  | **Risikoanalyse** | *Anhand von Befragungen und Durchsicht von relevanten Dokumenten beurteilen, ob die aus dem Geschäftsmodell des Instituts abgeleitete interne Risikoanalyse zur Marktintegrität* *angemessen ist.* |  |  |  |
|  |  | Beurteilen, ob die Risikoanalyse des Instituts im Hinblick auf folgende inhärente Risiken angemessen ist:   * Handel auf eigene Rechnung (*Flow Trading*, *Professional Trading*, Eigenhandel)[[2]](#footnote-3) * Handel mit eigenen Beteiligungstiteln * Betreiben von algorithmischem Handel (*Algo Trading*) oder Hochfrequenzhandel * Aktivitäten des Instituts im Bereich *Brokerage* (Handel im Auftrag von Kundinnen und Kunden) * Die verschiedenen angebotenen Dienstleitungen für Kundinnen und Kunden (Vermögensverwaltung, Anlageberatung, externe Vermögensverwaltung sowie *Execution-only*-Kunden) * Umgang mit Kundinnen und Kunden, die in börsenkotierten Unternehmen potenzielle Primärinsider sind (z. B. Eigentümer, Verwaltungsratsmitglieder) * Organisation der firmeneigenen Research-Abteilungen (z. B. wirksame Informationsbarrieren „*Chinese Walls*“, *Need-To-Know*-Prinzip, *Wall-Crossings*, Dokumentation der Kontakte mit Emittentinnen und Emittenten) * *Market Making* in eigenen Produkten und für Dritte * verschiedene gehandelte Produkte (standardisierte Produkte wie Aktien; nicht standardisierte Produkte wie FX, Rohstoffe, *Swaps*; Hebelprodukte wie Optionen; stark gehebelte Produkte wie CFD) * verschiedene Bereiche / Abteilungen (spezifische Teams, Desks, Händlerinnen und Händler, Kundinnen und Kunden) mit ungewöhnlich hohen Handelserträgen  oder stark volatilen Gewinnen/Verlusten * Überwachung der Aktivitäten von Kundinnen und Kunden mit *direct market access* (DMA) oder *direct electronic access* (DEA). |  |  |  |
|  |  | Prüfen, ob die Risikoanalyse jährlich überprüft wird. |  |  |  |
|  |  | Beurteilen, ob die Geschäftsleitung in die mindestens jährlich stattfindende Überprüfung und Überarbeitung (falls nötig) der Risikoanalyse angemessen einbezogen wird und die Risikoanalyse jeweils genehmigt. |  |  |  |
|  | **Angemessenheit der organisatorischen Massnahmen und internen Regelungen unter Berücksichtigung der Risikoanalyse** | *Anhand von Befragungen und Durchsicht von relevanten Dokumenten beurteilen, ob die organisatorischen Massnahmen, die auf der Risikoanalyse basieren und davon abgeleitet wurden, angemessen sind.* |  |  |  |
|  |  | Beurteilung der Angemessenheit der Organisation und Prozesse (Design) des Instituts sowie der internen Weisungen und Richtlinien zum Umgang mit Risiken im Bereich Marktintegrität.  Namentlich ist zu beurteilen, ob die organisatorischen Massnahmen und Regeln die regulatorischen Anforderungen angemessen widerspiegeln und die Risikosituation des Instituts berücksichtigen.  Beurteilen, ob das Institut im Falle einer erhöhten Risikosituation entsprechende erweiterte Massnahmen umgesetzt hat, namentlich:   * Beurteilen, ob angemessene Massnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass i) Informationsbarrieren und Vertraulichkeitsbereiche vorhanden sind und ii) die *Watch List* und *Restricted List* sorgfältig erstellt und gepflegt werden. * Beurteilen, ob eine Richtlinie besteht, die die Überwachung von Transaktionen der Mitglieder des Oberleitungsorgans, der Geschäftsleitungsmitglieder und der Mitarbeitenden des Instituts regelt. * Beurteilen, ob angemessene technische Massnahmen umgesetzt wurden, die gewährleisten, dass alle Telefongespräche und andere elektronische Kommunikation (z.B. Chat-Verläufe, E-Mails) von verantwortlichen, im Handel tätigen Mitarbeitenden aufgezeichnet und diese angemessen überwacht werden. * Beurteilen, ob das Institut über ein angemessenes Schulungsprogramm zu Risiken im Bereich Marktintegrität verfügt. |  |  |  |
|  | **Kontrollen zur Prävention und Erkennung von Marktmissbrauch** | *Beurteilen oder prüfen, ob Kontrollen zur Prävention und Erkennung von Marktmissbrauch auf Basis des Kontrolldesigns und der entsprechenden Prozesse angemessen durchgeführt werden.* |  |  |  |
|  |  | Verstehen und beurteilen, ob angemessene Kontrollen zur Prävention und Erkennung von Marktmissbrauch bestehen. Beurteilung der Wirksamkeit des Designs der Kontrollen mithilfe von Befragungen des Managements und weiterer Mitarbeitenden sowie der Durchsicht von internen Berichten. Die Beurteilung sollte folgende Elemente einschliessen:   * Berichterstattung zur Prävention und Erkennung von Marktmissbrauch an die Geschäftsleitung; * Angemessenheit von Systemen und Kontrollen zur Erkennung von Marktmissbrauch (Kundinnen bzw. Kunden/Depotbanken) in regulierten und nicht regulierten Märkten, inklusive angemessener Dokumentation aller Transaktionen, die aufgrund von Hinweisen auf möglichen Missbrauch geprüft werden; * Angemessenheit von Mitarbeiterschulungsprogrammen zu Marktmissbrauch, einschliesslich oberes Management und Topmanagement; * Massnahmen zur Kontrolle der Handelsaktivitäten von Mitgliedern des Oberleitungsorgans, Geschäftsleitungsmitgliedern und Mitarbeitenden; * Existenz und regelmässige Aktualisierung der *Watch List* und *Erstritte List*; * Überwachung von Transaktionen von Mitgliedern des Oberleitungsorgans, Geschäftsleitungsmitgliedern und Mitarbeitenden; * Existenz und Angemessenheit von Informationsbarrieren (sofern anwendbar). | Durchführung von Prüfungen zur Beurteilung der operativen Wirksamkeit der internen Kontrollen zur Prävention und Erkennung von Marktmissbrauch und/oder Durchführung von aussagebezogenen Prüfungshandlungen in Bezug auf:   * Die Berichterstattung an die Geschäftsleitung zur Prävention und Erkennung von Marktmissbrauch; * die Angemessenheit der Kontrollen zur Erkennung von Marktmissbrauch (Kundinnen bzw. Kunden/Depotbanken) in regulierten und nicht regulierten Märkten (z. B. dokumentierte Kontrollen, ob die Unternehmensbereiche/Depotbanken/ Kundinnen bzw. Kunden mit der besten Performance hinsichtlich ihrer Marktintegrität beurteilt werden); * die Mitarbeiterschulungsprogramme zu Marktmissbrauch; * die angemessene Speicherung und Überwachung von Telefongesprächen und anderer elektronischer Kommunikation; * Verletzungen von regulatorischen Vorgaben und internen Richtlinien in Bezug auf die Marktintegrität führen zu angemessenen Sanktionen gegenüber Mitarbeitenden; * die Einhaltung der *Watch List* und *Restricted List*; * die Massnahmen zur Überwachung von Transaktionen von Mitgliedern des Oberleitungsorgans, Geschäftsleitungsmitgliedern und Mitarbeitenden; * die Einhaltung von Informationsbarrieren (sofern anwendbar); * die Einhaltung der Meldepflicht gegenüber der FINMA im Falle von verdächtigen Transaktionen (gemäss Art. 29 Abs. 2 FINMAG). |  |  |
|  |  | Protokolle und Berichte an die Geschäftsleitung lesen und beurteilen, ob die Überwachung angemessen ist und ob die nötigen Massnahmen definiert wurden. |  |  |  |
| *Confirmation that the methods/processes used to fulfil the record keeping and reporting duties were adequate and applied effectively where the audit depth is “audit”.*  *Bestätigung, dass die Methoden / Prozesse zur Einhaltung der Erfordernisse im Bereich der Journal- und Meldepflichten angemessen waren und im Falle der Prüftiefe „Prüfung“ effektiv angewendet wurden.*  *Confirmation que les méthodes / processus relatifs au respect des obligations de tenue du journal et de déclarer ont été appropriés et en cas d’étendue d’audit « audit » effectivement appliqués.* | | | | | |
|  | **Angemessenheit der organisatorischen Massnahmen und internen Regeln zur Einhaltung der Journalführungs- und Meldepflichten i.S.v. Art. 38 und 39 FinfraG bzw. Art. 50 und 51 FINIG** | Beurteilen, ob die Strukturen und Prozesse (Design) sowie die internen Regeln und Richtlinien des Instituts zu den Journalführungs- und Meldepflichten angemessen sind.  Beurteilen, ob die internen Weisungen und Richtlinien zur Nachvollziehbarkeit (Journalführung, Zeitstempel usw.) von Aufträgen und Transaktionen in nicht regulierten Märkten (z. B. FX, PM) angemessen sind. |  |  |  |
|  | **Kontrollen zur Sicherstellung, dass die Journal- und Meldepflichten i.S.v. Art. 38 und 39 FinfraG bzw. Art. 50 und 51 FINIG eingehalten werden** | *Beurteilen oder prüfen, ob Kontrollen zur Einhaltung der Journal- und Meldepflichten und die damit verbundenen Prozesse richtig durchgeführt werden.*  Auf der Basis von Befragungen des Managements und der Durchsicht von internen Berichten beurteilen, ob die Kontrollen der Journalführungs- und Meldepflichten angemessen durchgeführt werden sowie beurteilen, ob deren Ausgestaltung angemessen ist.  Beurteilung der Angemessenheit der Systeme und Prozesse des Instituts zur Erfüllung der Meldepflicht für Effekten- und Derivatetransaktionen und deren fristgerechte Einreichung an die zuständigen Handelsplätze. | Durchführung von Funktionsprüfungen in Bezug auf:   * die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Instituts zur Überprüfung der Vollständigkeit, Korrektheit des Inhalts und der zeitnahen bzw. fristgerechten Berichterstattung (Journalführungs- und Meldepflicht), auch bei Rückweisungen von Meldungen durch den zuständigen Handelsplatz (Meldepflicht).   Durchführung von aussagebezogenen, stichprobeweisen Einzelfallprüfungen in Bezug auf:   * die Vollständigkeit und den korrekten Inhalt (Effekten, Derivate und andere Instrumente) sowie die Darstellung der Aufzeichnungen im Journal, inklusive allfälliger Ausnahmen; * die Vollständigkeit und den korrekten Inhalt (meldepflichtige Effekten und insbesondere der daraus abgeleiteten Derivate) der an die zuständigen Handelsplätze gemeldeten Abschlüsse. |  |  |

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

1. Art. 10 Abs. 2 und 3 Aufsichtsprüfverordnung FINMA vom 31. Oktober 2024 (SR *956.161.1*) [↑](#footnote-ref-2)
2. ***Flow Trading*** bezeichnet den sehr kurzfristigen Kauf oder Verkauf von Produkten als Gegenpartei der Kundin bzw. des Kunden ohne Absicht, die Produkte zu halten oder eine Risikoposition darauf einzugehen. Das Ziel beim *Flow Trading* besteht darin, über Geld-Brief-Spannen risikoarmen Ertrag zu erzielen. Die Positionen können länger als einen Tag im Bestand gehalten werden, aber wesentliche Risikopositionen müssen spätestens zum Ende des Handelstages abgesichert sein.

   ***Professional Trading*** ist eine Handelsstrategie, bei der eine Händlerin oder ein Händler als *Market Maker* gegenüber den Kundinnen bzw. Kunden auftritt (wie beim *Flow Trading*), ohne die Positionen jeden Tag schliessen zu müssen. Beim *Professional Trading* werden die Positionen kurzfristig und innerhalb von vorgängig definierten Limiten gehalten. Es werden auch Positionen eingegangen, die sich nicht direkt auf ein Kundengeschäft beziehen.

   **Eigenhandel** (*Proprietary Trading*) ist die Bezeichnung für eine Handelsabteilung, die von allen anderen Handelsaktivitäten getrennt ist. Sie wickelt keine Kundengeschäfte ab und erwirtschaftet Erträge ausschliesslich durch das Eingehen von Positionen. Beim Eigenhandel gibt es keinen Kundenkontakt und keinen Handel am Broker-Markt. [↑](#footnote-ref-3)